Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen und ähnlichen Leistungen

Als Rheinhessen Sparkasse sind wir uns unserer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewusst. Wir engagieren uns daher aktiv für das soziale Wohl und unterstützen gemeinnützige Organisationen und Initiativen durch Spenden und Sponsoringleistungen.

In Erfüllung des öffentlichen Auftrages (§ 2 SpkG RLP) gibt die Sparkasse im Rahmen des jährlichen Erfolgsplans Zuwendungen und ähnliche (Sponsoring-) Leistungen an die nachstehend näher bezeichnenden Vereine, Institutionen, Organisationen und Einrichtungen. Gemäß § 2 Abs. 2 SpkG RLP trägt die Sparkasse u.a. zur Finanzierung der Schuldnerberatungen bei. Mit ihrer Aufgabenerfüllung dient die Sparkasse dem Gemeinwohl.

In unserer Nachhaltigkeitspolitik haben wir zudem die sog. 17 Sustainable Development Goals (SDG's) berücksichtigt und die Selbstverpflichtung der Sparkassen für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften unterzeichnet. Uns ist es sehr wichtig, die nachhaltige Entwicklung zu fördern, deshalb sollte das jeweils geförderte Vorhaben den sozialen Zusammenhalt stärken und Nachhaltigkeitsaspekte, d.h. ökologische und soziale Kriterien, berücksichtigen.

Die Spendentätigkeit der Sparkasse ist grundsätzlich Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung.

Folgende Grundsätze werden festgehalten:

<u>Voraussetzungen:</u>

- Die Zuwendung sollte steuerlich abzugsfähig sein
- Die Zuwendung sollte dem positiven Erscheinungsbild der Sparkasse nutzen
- Für Sponsoringtätigkeiten erhält die Sparkasse entsprechende Gegenleistungen wie z.B. die Logo-Präsenz auf Printmedien
- Die Initiative leistet einen positiven Beitrag zur Gesellschaft

<u>Etat:</u>

- Der Gesamtzuwendungsbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zum Geschäftsumfang und zur Ertragslage der Sparkasse stehen
- Sponsoringbetrag und Gegenleistung sollten in einem angemessenen Verhältnis stehen
- Hinzu kommen Ausschüttungen aus dem Reinertrag der Sparform „PS-Sparen" und der Stiftungen der Sparkasse

<u>Begünstigte:</u>

Mit der Spenden- und Sponsoringtätigkeit der Rheinhessen Sparkasse sollen insbesondere die Bereiche Bildung, Sport, Kultur, Soziales sowie mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Geschäftsgebiet unserer Sparkasse gefördert werden. Ein weiterer wichtiger Aspekt, stellt dabei die Unterstützung nachhaltiger Projekte dar.

Die Begünstigten sollen grundsätzlich ihren Sitz oder aber ihr Betätigungsfeld im Geschäftsgebiet der Sparkasse haben.

Zuwendungen an die Träger der Sparkasse oder an die ihm nahestehenden Personen müssen sich im steuerlichen Rahmen bewegen.

Der Kreis der Begünstigten wird nicht dem Ausschließungsgrundsatz unterworfen. Es soll damit die Möglichkeit vorbehalten bleiben, in besonderen Fällen auch etwas Besonderes tun zu können.

Weiteres:

- Die Sparkasse begleitet Fördermaßnahmen nach Möglichkeit auch medienwirksam
- Mehrfachzuwendungen in einem Kalenderjahr an eine Institution sollten vermieden werden
- Privatpersonen, Einzelpersonen und Parteien werden grundsätzlich nicht gefördert
- Die Förderung von kommerziellen Einrichtungen und Veranstaltungen ist besonders zu hinterfragen und zu prüfen

Rheinhessen Sparkasse

Mainz, Mai 2025